

Schutz der Fluren und Kulturen.

Ein Aufruf der Statthalterei.

Jeden Sonntag kann man auf allen Bahnhöfen zahlreiche Touristen sehen, die mit großen Bündeln von Primeln, Veilchen und blühenden Sträuchern von den Ausflügen in der Umgebung Wiens heimkehren. Häufig sieht man auch auf den Wegen im Wienerwald verstreute Blumen, die gepflückt und dann weggeworfen wurden. Auch Blumenverkäufern begegnet man, die verschiedene Blumen mit den Wurzeln zum Verkaufe bringen. Um alle diese Uebelstände abzustellen, hat die Statthalterei folgenden Aufruf erlassen:

Schutz den Fluren und Feldern!

Das Abreißen von blühenden Obstzweigen und Fruchtsträuchern, das Betreten und Begehen von Fluren und Feldern zum Zwecke des Sammelns von Pflanzen, Blumen und Blüten sowie das Lagern auf Wiesen ist schon unter gewöhnlichen Zeitläuften eine arge Schädigung der betreffenden Obstzüchter und Landwirte und daher ein nicht genug zu rügender Unfug. Gegenwärtig im Weltkriege ist eine solche Handlungsweise aber geradezu als Gewissenlosigkeit gegenüber der Allgemeinheit anzusehen, da hiedurch eine Verminderung von willkommenen Nahrungsmitteln für die Menschen und von notwendigen Futtermitteln für unsere Haustiere herbeigeführt wird. Es ergeht daher an jedermann, insbesondere aber an die Ausflügler der Städte, die ernste Mahnung, jede solche Schädigung von Fluren und Feldern unbedingt zu unterlassen und den Weisungen der zum Schutz der Kulturen bestellten Wachen willigen Gehorsam zu leisten. Die Gemeindebehörden sind angewiesen, gegen Feldfrevler unnachsichtlich mit strengen Geld- oder Arreststrafen vorzugehen und sie überdies zum Schadenersatz zu verhalten.

Eine Rundmachung des Magistrats.

Für das Wiener Gemeindegebiet hat der Magistrat eine besondere Rundmachung erlassen, die bei Beschädigung der Kulturen auch Strafen androht. Die Rundmachung hat folgenden Wortlaut: Durch Verlassen der erlaubten Wege, massenweises Sammeln von Blumen, Abreißen von Wurzeln, Abbrechen von Baumästen u. dgl. wird den landwirtschaftlichen Kulturen im Wiener Gemeindegebiet alljährlich großer, oft unerfetzlicher Schaden zugefügt. Nicht nur im Interesse der Grundbesitzer, sondern auch in dem der Allgemeinheit ergeht daher die Aufforderung, die Kulturen zu schonen. Uebrigens werden Beschädigungen des Feldgutes, wenn sie nicht unter die Bestimmungen des Strafgesetzes fallen, gemäß der Ministerialverordnung vom 30. Januar 1860, RGBl. Nr. 28, mit einer Geldstrafe von 50 Heller bis 80 Kronen oder mit Haft bis zur Dauer von acht Tagen bestraft. Außerdem ist der verursachte Schaden zu ersetzen. Zur Bewachung des Feldgutes sind besondere Flurwächter bestellt.